

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	23 (1926)
Heft:	12
Artikel:	Zum neuerstellten Karl Schenk-Haus in Bern
Autor:	Joss, H.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-837305

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.
Beilage zum „Schweizerischen Centralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Füssli, Zürich

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.
Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Rp.

23. Jahrgang

1. Dezember 1926

Nr. 12

 Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet. 

Zum neuerrichteten Karl Schenk-Haus in Bern.

Von Dr. H. Soß, Bern.

Die Stadt Bern erfährt in letzter Zeit zahlreiche bauliche Veränderungen. Gegenwärtig werden beim Zeitglocken eine ganze Reihe alter Häuser weggerissen und Neubauten an ihre Stelle gesetzt. Etwas Aehnliches ist auch diesen Sommer unten an der Spitalgasse geschehen. Dasselb wurde auf der Sonnseite, wo ehemals die Besitzungen Nr. 6 bis 12 standen, auf einem Grund von 900 Quadratmetern zu Ehren von Bundesrat Karl Schenk ein imposantes Geschäftshaus errichtet.

Angesichts dieses Symbols des Lebenswerkes des großen Staatsmannes und Volksfreundes, sei hier versucht, dessen Wirksamkeit rückblickend im kurzen Umriss wiederzugeben:

Karl Schenk wurde im Jahre 1823 in Signau im Emmenthal als Sohn eines Handwerkers geboren. Schon früh verlor er seine Mutter. Im Jahre 1832 brachte ihn sein Vater mit einem seiner Brüder in das damals berühmte Kullen'sche Institut in dem württembergischen Dorfe Kornthal. Nach 2 Jahren starb sein Vater. Das Institut löste sich infolge einer Epidemie auf, und Karl kam in eine ähnliche Anstalt nach Ludwigshafen.

Im Alter von 15½ Jahren kehrte er in die Schweiz nach Bern zurück, mit der Absicht, Theologie zu studieren und das Gymnasium zu besuchen.

Im Frühling 1842 bezog Karl Schenk nach glänzend bestandener Maturität die bernische Hochschule.

Schon nach drei Studienjahren meldete er sich zum Staatsexamen und erhielt in allen Fächern, auf welche sich die Prüfung erstreckte, die höchste Note.

In den Jahren 1845—1855 versah Schenk das Amt eines Geistlichen. Zuerst war er Vikar in der kleinen bernischen Gemeinde Schüpfen. Hier blieb ihm Zeit genug übrig, sich wissenschaftlich noch weiter auszubilden. Unter andern studierte er auch eingehend die damals sehr angesehene Hegel'sche Philosophie. Lebhafsten Anteil nahm er auch an den politischen Ereignissen. Als Feldprediger des Infanteriebataillons Nr. 10 machte er den Sonderbundsfeldzug mit.

Im Frühling 1848 wurde Schenk Pfarrer in Laupen. Er heiratete jetzt Fräulein Elise Kehr, die Tochter des angesehenen Arztes in Schüpfen.

Im Frühling 1850 kehrte er wieder nach Schüpfen zurück, da er am 9. Januar

desjelben Jahres auf den dringenden Wunsch der Gemeinde Schüpfen vom Regierungsrat zum dortigen Pfarrer erwählt worden war.

Auf das Jahr 1855 wurde der bernische Regierungsrat Stämpfli zum Bundesrat gewählt. Im Februar desjelben Jahres demissionierte auch Regierungsrat Fischer, Direktor des Armenwesens, auf Ende Mai. Da sich Schenf auch häufig mit Armenfragen beschäftigt hatte und eine besondere Vertrautheit auf diesem Gebiete besaß, wurde er am 26. März 1855 zum Regierungsrat gewählt und trat nach wenigen Tagen sein Amt an. Als Mitglied der Regierung war ihm Gelegenheit gegeben, ein neues Armengesetz zu verwirklichen.

Im Jahre 1847 erhielt der Kanton Bern ein in der Hauptsache auf die Anträge von Regierungsrat Dr. Schneider zurückgehendes Armengesetz. Danach sollen die Armen versorgt werden durch einen verfassungsmäßigen Staatsbeitrag von höchstens 400,000 Fr. und die den Gemeinden zur Armenunterstützung disponiblen Fonds- und Bürgergutserträge, anderseits durch die freiwillige christliche Liebestätigkeit.

Das Gemeindegesetz vom Jahre 1852 enthielt die Bestimmungen: „Die Armenpflege beruht, soweit sie nicht aus dem Ertrage vorhandener Armenfonds bestritten wird, auf dem Grundsatz der freiwilligen Wohltätigkeit und hat infolgedessen örtlichen Charakter“, und „Die örtliche Armenpflege bezieht sich auf sämtliche im betreffenden Armenbezirke angesessenen Staatsbürger“. Die Örtlichkeit der Armenpflege wurde damit gesetzlich anerkannt.

Durch zahlreiche vorbehaltene Ausnahmen wurde aber die Ortsarmenpflege illusorisch gemacht. Arme Waisen waren z. B. stets durch die Heimatgemeinde zu verpflegen.

Das bisherige Gesetz befriedigte nicht.

Schenf ließ sich zunächst durch eine umfangreiche statistische Enquête über die Verhältnisse orientieren und entwarf dann den Plan zu seinem Armengesetz. Darin unterschied er zwischen Notarmen und Dürftigen. Erstere sind vermögenslose Waisen, hilflose Kinder oder vermögenslose Erwachsene, die infolge Gebrechen verdienstunfähig sind. Die übrigen Unterstützungsbedürftigen sind hauptsächlich Erkrankte und daher vorübergehend Arbeitslose.

Die Notarmen werden von nun an durch die Wohnsitzgemeinden, die außerhalb des Kantons lebenden Notarmen durch den Staat unterstützt.

Für die Dürftigen sorgen die Krankenkassen und die Spendkasse. Letzterer werden zugewiesen: die gewöhnlichen Kirchensteuern, Legate und Geschenke, die Unterhaltungsbeiträge sämtlicher Mitglieder der Spendkasse usw. Die Bildung der Spendkassen geschieht durch Beschluß der Einwohnergemeinden, welche für die Verwaltung einen „Ausschuß“ bezeichnen.

Wenn die lokalen Einkünfte für die Notarmen nicht ausreichen, wird aus dem Staatsbeitrag von 500,000 Fr. nachgeholfen. Ein Armeninspektor wacht über regelmässige Auswahl der Notarmen.

Das Gesetz trat am 1. Januar 1858 in Kraft. Auf weitere Details der Reform beabsichtigen wir hier nicht einzutreten. Schenf selber hat eine Arbeit publiziert, betitelt: „Die Entwicklung der Armenverhältnisse des Kantons Bern“. Eine umfangreiche Darstellung der Wirksamkeit Schenfs findet sich in „Bundesrat Schenf“ von Dr. J. J. Kummer, Bern, 1908.

Das bernische Armengesetz hat sich in der Folgezeit gut bewährt. Die Armennot ist mehr und mehr zurückgegangen. Es wurden später allerdings einige Änderungen vorgenommen. Im Gesetz von 1897 wurde festgestellt, daß, wer innerst zwei Jahren, von dem Zeitpunkt an, wo die Schriften eingelegt wurden, unterstützung-

bedürftig wird, von der vorhergehenden Gemeinde unterstützt werden müsse. Dies ist allerdings ein Einbruch in die rein örtliche Armenpflege.

1863 wurde in Bern die Eidgenössische Bank gegründet. Es erfolgte darauf die Wahl Stämpfli zum Direktor dieser Bank.

Am 12. Dezember desselben Jahres wurde Schenf zum Mitglied des Bundesrates gewählt.

Die Wahl kam zur rechten Zeit; denn Schenf hatte eine zahlreiche Familie und seine sparsame Hausfrau konnte mit dem besten Willen mit der damals 5000 Fr. betragenden Regierungsratsbesoldung kaum auskommen, so daß Schenf ernsthaft an Rendierung des Berufs und Rücktritt aus der Regierung dachte.

Im Jahre 1870 verlor Schenf nach kurzer Krankheit seine Frau. 1873 verheilte er sich zum zweiten Male mit der zehn Jahre jüngeren Witwe Frau Rosette Engel, geb. Deutsch, Nebenbesitzerin in Twann. Auch diese Ehe war, wie die erste, sehr glücklich.

Von seiner Wirksamkeit als Bundesrat sei hier nur des Wichtigsten Erwähnung getan. Schenf war während der 31½ Jahre, da er dem Bundesrat angehörte, meistens, d. h. 22½ Jahre, Vorsteher des Departements des Innern. Als Präsident bekleidete er auch fünfmal das politische Departement.

Großen Anteil hatte Schenf an dem Zustandekommen der sogenannten Zura- gewässerkorrektion (Nidau—Büren und Sagneck-Kanal usw.).

1867 wurde vom Bundesrat der Bundesbeitrag an die Kantone Bern, Freiburg, Solothurn, Waadt und Neuenburg auf 5 Millionen Fr. festgesetzt.

Im November 1870 legte Schenf dem Bundesrat einen Gesetzesentwurf betreffend Bestimmungen zum Schutze der in den Fabriken beschäftigten Kinder vor.

Für Kinder bis zum zurückgelegten 14. Altersjahr wurde die Fabrikarbeit ganz untersagt. Kindern von 14—16 Jahren gestattete man 11 Stunden für Fabrikarbeit, Schule und Religionsunterricht zusammen. Für Kinder unter 18 Jahren war Sonntags- und Nachtarbeit in der Regel, für Frauenspersonen absolut untersagt. Für die erwachsenen Arbeiter wurde der elfstündige Arbeitstag festgestellt. Gegenüber früheren Verhältnissen bedeutete das Gesetz einen bemerkenswerten Fortschritt. Es wurde schließlich trotz heftiger Opposition im Jahre 1877 mit 181,204 gegen 170,857 Stimmen angenommen.

Weniger Glück hatte Schenf mit dem von ihm geplanten eidgenössischen Schulgesetz. Seine Idee war, der Bund solle, wenn er das Schulwesen beachtigen wolle, Subventionen leisten. Um die nötigen Erhebungen über das Primarschulwesen zu machen, sollte dem Departement ein eigener Sekretär (Erziehungssekreter) beigegeben werden. Die Stimmung im Volke war aber nicht günstig. Über die Frage des Religionsunterrichtes herrschten die verschiedensten, sich widerstreitenden Meinungen, zudem wollten sich die Kantone im Schulwesen ihrer Souveränität nicht berauben lassen. Schließlich wurde der Bundesbeschluß betreffend den Schulsekretär im November 1882 mit 318,139 Nein gegen 172,010 Ja verworfen.

Im Jahre 1893 hat dann Schenf die Idee der Subventionen wieder aufgegriffen und ein Projekt veröffentlicht, wonach der Bund den Kantonen Beiträge für die Verbesserungen im Primarschulwesen zu leisten hätte.

Es blieb der nachfolgenden Generation vorbehalten, im Jahre 1903, die Ideen Schenfs zu verwirklichen.

Schenf ist ferner der Schöpfer des eidgenössischen Alkoholmonopols. Am 23. Dezember 1886 erfolgte die fast einstimmige Annahme das Bundesgesetzes betreffend gebrannte Wasser. Das Recht zur Herstellung und zur Einfuhr gebrannter Wasser aus Stoffen, deren Brennen der Bundesgesetzgebung unterstellt war,

stand danach ausschließlich dem Bunde zu. Das Gesetz hat den eine Zeitlang unmäßigen Konsum gebrannter Wasser einzudämmen vermocht.

Damit haben wir einiges, was uns bedeutsam erscheint, aus der Tüchtigkeit Schenks hergehoben. Die Darstellung macht aber auf Vollständigkeit keinen Anspruch und könnte das auch nicht, da der zur Verfügung stehende Raum nicht unbeschränkt ist. Es sei hier nur noch an die großen Verdienste Schenks um die Förderung der schweizerischen Kunst, sowie an seine Mitarbeit am Zustandekommen des eidgenössischen Banknotengesetzes vom Jahre 1891 erinnert.

Im Jahre 1895 ereilte den noch rüstigen einundsechzigjährigen Mann der Tod.

Am Morgen des 8. Juli, nach seinem Bureau im Bundeshaus sich begebend, reichte er einem Armen am Fuße des Margauerstaldens ein Almosen. Dabei wurde er von einem Lastwagen überrannt. An den Folgen der Verletzungen starb er dann 10 Tage später, ohne das klare Bewußtsein wieder ganz erlangt zu haben.

Wie schon eingangs erwähnt, ist nun dem großen Staatsmann zum Andenken unten an der Spitalgasse ein Haus erbaut worden, das in einem Fries über der Fensterreihe des dritten Stockes in klarer Schrift die ehrenden Worte „Karl Schenk-Haus“ trägt. Der Stil des Bauwerkes erinnert an die Frührenaissance. Die Front misst 24 Meter. Die ruhig gegliederte Fassade wird durch kräftige Laubengänge getragen. Zwischen dem zweiten und dritten Stock bemerkst man ein Medaillon mit dem Kopf Karl Schenks im Profil. Das Haus wird durch einen Mittelgang geteilt. Eine achteckige Lichthalle, mit runden Glasfliesen überdacht, erlaubt dem Licht auch Zutritt zu den innern Teilen des Hauses.

Im geräumigen Bauwerk sind verschiedene Geschäfte untergebracht, wie der Blumenladen Schärer und Luginbühl, die seit 1852 bestehende Confiserie Sträzle, das Geschäft Steiner & Co. (Photo, Radio) usw. Den Hauptteil der obren Stockwerke nehmen 72 Bureauräume ein. Vom obersten Stock genießt man eine prächtige Aussicht auf die Alpen. Das großzügige Geschäfts- und Verwaltungsgebäude zeigt keinen ungesunden Luxus. Es wird mit dazu beitragen, daß das Bernervolk seinen tüchtigen Staatsmann Karl Schenk nicht so bald vergißt.

Verwandtenunterstützungspflicht der in Güterverbindung lebenden Ehefrau.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 1. Dezember 1925.)

Die Mutter einer mit ihrem Ehemann in Güterverbindung lebenden Ehefrau wurde von der Armenbehörde unterstützt. Als die Ehefrau die Leistung von Ersatzbeiträgen ablehnte, erhob die Armenbehörde beim Regierungsrat Klage. Dieser wies die Klage mit folgender Begründung ab:

Die Beklagte lebt mit ihrem Ehemanne in Güterverbindung. Da Schwiegertöchter nicht unterstützungspflichtig sind, kann die Beklagte nur dann zur Beitragsleistung angehalten werden, wenn sie eigenes Vermögen oder Einkommen hat. Dies ist jedoch nicht der Fall. Die Klage muß daher abgewiesen werden.

Unterstützungspflicht eines verheirateten Sohnes gegenüber seinem Vater unter Mitberücksichtigung des Erwerbseinkommens seiner Ehefrau; Ersatz von Betriebskosten.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 22. Dezember 1925.)

Ein in einem Altersheim versorgter Vater mehrerer erwachsener Kinder wurde seit langem von der Armenpflege unterstützt. An die Verjörgungskosten leistete ein lediger Sohn vereinbarungsgemäß monatliche Ersatzbeiträge. Nachdem er sich in der Folge verheiratet hatte, stellte er seine Beitragsleistungen ein, indem er